

§ 52 StVollzG

Eigengeld

Bezüge des Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Gefangenen zum Eigengeld gutzuschreiben.

1Die Vorschrift regelt das Schicksal einer **Restgröße**: Alle Bezüge des Gefangenen, die nicht Taschengeld nach § 46 und nicht Hausgeld nach § 47 sind, die auch nicht als Haftkostenbeitrag nach § 50 in Anspruch genommen werden und die nicht Teil des Überbrückungsgeldkontos nach § 51 sind, stellen „Eigengeld“ dar (zum Unterhaltsbeitrag vgl. § 49). Höhere Beträge wird es in der Regel nur bei freien Beschäftigungsverhältnissen nach § 39 Abs. 1 und eventuell bei Selbstbeschäftigung nach § 39 Abs. 2 erreichen. Zum Eigengeld gehören nach § 83 Abs. 2 S. 2 weiter in die Anstalt mitgebrachte Geldmittel sowie während der Haftzeit erhaltene Zuwendungen Dritter (*Arloth* Rn. 1; *Butzkies ZfStrVo* 1996, 345, 347).

2Das Eigengeld stellt ein **Kontoguthaben** gegenüber dem Bundesland dar, in dem sich die Anstalt befindet (OLG Celle NStZ 1989, 424; *C/MD* Rn. 1; *SBJL-Laubenthal* Rn. 1). Der Gefangene hat Anspruch auf regelmäßige Kontoauszüge (OLG Koblenz ZStrVo 1989, 424). Erfolgt die Kontoführung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung, besteht schon aus datenschutzrechtlichen Gründen ein **Auskunftsanspruch** über den jeweiligen Kontostand (§ 34 Abs. 1 BDSG). Wickelt die Anstalt den Zahlungsverkehr über ihr Postgirokonto ab, so kann der Gefangene beglaubigte Abschriften der Einlieferungsscheine verlangen, wenn er eine Zahlung bewirken wollte (OLG Celle NStZ 1989, 424). Die **Anstalt kann nicht von sich über das Konto verfügen** und beispielsweise Zahlungspflichten des Gefangenen erfüllen (*Arloth* Rn. 3). Auch das Sozialamt muss deshalb seine Ansprüche einklagen und auf Grund eines rechtskräftigen Titels einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirken (OLG Frankfurt NStZ 1994, 608; *C/MD* Rn. 1). Erst diesem kann die Behörde dann Rechnung tragen (ThürOLG ZfStrVo 2005, 184; zu den Rechtsmitteln des Gefangenen s. unten Rdn. 7). Die Behörde ist zu einer **zinsbringenden Anlegung** des Eigengeldes verpflichtet, sofern der Gefangene keinen abweichenden Wunsch äußert. Nur dann ist der in den Sonderregeln über das Eigengeld liegende Eingriff gerechtfertigt und dem Angleichungsgrundsatz Rechnung getragen (ebenso *C/MD* Rn. 2; ähnlich wohl *Böhm* 2003, Rn. 136; anders *Arloth* Rn. 3: Gefangener kann selbst für verzinliche Anlage sorgen).

3Das Eigengeld unterliegt grundsätzlich der **freien Verfügung des Gefangenen** (BT-Drs. 7/918, 71). Soweit das Überbrückungsgeld noch nicht in voller Höhe angespart ist, ist das Eigengeld allerdings in Höhe des zur Aufstockung auf die Soll-Höhe noch erforderlichen Betrages „gesperrt“ (§ 51 Abs. 4 S. 2; vgl. auch *Butzkies ZfStrVo* 1994, 345, 347). Insoweit ist wegen der Unpfändbarkeit auch keine Verfügung

möglich. Auch hinsichtlich des „freien“ Eigengeldes besteht insoweit eine wichtige Verwendungsbeschränkung, als der Einkauf nach § 22 Abs. 1 nur mit Mitteln des Hausgelds oder des Taschengelds möglich ist. Lediglich dann, wenn der Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld verfügt, wird ihm gestattet, in „**angemessenem Umfang**“ vom Eigengeld **einzukaufen**. Was „angemessener Umfang“ bedeutet, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Der BGH nennt als Kriterien u. a. besondere körperliche Bedürfnisse (z. B. bei Behinderten), Besuchsverkehr, Höhe des Eigengelds und der zu erwartenden Einzahlungen sowie den Zeitraum, innerhalb dessen voraussichtlich auf das Eigengeld zurückgegriffen werden muss (BGH NSTz 1988, 197). Dem folgen im Wesentlichen die Abs. 1 und 2 der Nr. 1 VV zu § 22.

4Der Gefangene kann durch § 4 Abs. 2 S. 2 in seiner freien Verfügung beschränkt sein (OLG Koblenz ZfStrVo 1991, 120; *Arloth* Rn. 3). In Betracht kommt hier beispielsweise die Sperrung des Eigengeldes in Höhe der Zuwendung eines Außenstehenden, der ein unerlaubtes Geschäft zwischen Inhaftierten zugrunde liegt. Ein bloßer Verdacht ist dafür allerdings auch angesichts der Formulierung in § 4 Abs. 2 S. 2 nicht ausreichend. Auch ist die Anstalt nicht verpflichtet, Zahlungen zu bewirken, die gesetzwidrige Zwecke verfolgen, beispielsweise einen Betrug vorbereiten sollen (*Arloth* Rn. 3). Das Eigengeld kann zur **Bestellung von Waren** (*Laubenthal* 2008 Rn. 476), insbesondere zur Anschaffung bestimmter Gegenstände wie einer nicht von der Krankenfürsorge erfassten Brille (OLG Saarbrücken NSTz 1988, 248) oder eines Fernsehgeräts verwendet werden.

5Mit Ausnahme des „gesperrten“ Teils, der zur Aufstockung auf die Soll-Stärke des Überbrückungsgeldes notwendig ist, sowie des Teils, den ein bedürftiger Gefangener für die Befriedigung seiner über die Grundversorgung durch die JVA hinausgehenden persönlichen Bedürfnisse braucht (OLG Hamburg v. 07.12.2010 – 3 Vollz (Ws) 72/10, zitiert nach BeckRS 2011, 00014) ist das Eigengeld **grundsätzlich pfändbar**. Umstritten ist lediglich, wie diejenigen Beträge zu behandeln sind, die aus dem Arbeitsentgelt stammen und die die Pfändbarkeitsgrenzen der §§ 850 c ff. ZPO nicht erreichen. Nach Auffassung des BFH (ZfStrVo 2005, 57) und des BGH (BGHZ 160, 112–120 = NJW 2004, 3714 - 16 = StV 2004, 558–560 = ZfStrVo 2004, 369–371) finden die **§§ 850 c ff. ZPO auch keine entsprechende Anwendung**, da sich der Strafgefangene angesichts der „Versorgung“ durch die Anstalt und die Unpfändbarkeit des Hausgelds in einer prinzipiell anderen Situation als der in Freiheit lebende Schuldner befinde; letzterer müsse seinen gesamten Lebensunterhalt (und ggf. den seiner Angehörigen) aus seinem Arbeitseinkommen bestreiten. Damit scheint der Streit fürs erste in der Praxis erledigt (vgl. auch AG Brandenburg v. 10.01.2005 – 13 M 1735/04). BGH und BFH haben allerdings die 2001 erlassene Vorschrift des § 50 Abs. 2 S. 5 nicht beachtet, die bei der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ausdrücklich auch die unpfändbaren Bezüge einbezieht, also den Gegenschluss zulässt, dass in anderen Fällen die §§ 850 c ff. ZPO zu beachten sind. Auch muss man sich fragen, ob ein vom Resozialisierungsgedanken geforderter „Neubeginn“ nicht durch die Fortschreibung des bisherigen Schuldenstands

und eine entsprechend geringe faktische „Anerkennung“ für geleistete Arbeit unmöglich gemacht wird. Folgt man der neueren Rechtsprechung, so haben überschuldete Gefangene nur die Möglichkeit, sich im Wege des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Laufe von sechs Jahren von den Schulden zu befreien, die nicht auf vorsätzlicher unerlaubter Handlung beruhen. Eine Ausnahme besteht nur bei **zweckgebundenen Zuwendungen Dritter**, z. B. bei der Begleichung von Kabelgebühren durch einen Familienangehörigen (OLG Frankfurt NStZ-RR 2004, 128; Koch ZfStrVo 1994, 267; vgl. auch Konrad ZfStrVo 1990, 203, 206; a. A. Arloth Rn. 4). Der Zugriff der Gläubiger wird allerdings nur dann mit Sicherheit vermieden, wenn die Leistung unmittelbar an den Gefangenen erfolgt, der – wie z. B. die Telekom – eine bestimmte Leistung an den Gefangenen erbringt; eine „Zwischenstation“ auf dem Eigengeldkonto wird in solchen Fällen vermieden. Nach Auffassung des OLG Frankfurt (NStZ-RR 2004, 128) kann die Justizvollzugsanstalt **vorschreiben**, dass die **Zahlung über das Eigengeldkonto** des Gefangenen läuft, doch ist dies nur dann akzeptabel, wenn man mit dem OLG Frankfurt einen Zugriff der Gläubiger ausschließt. Zum „Sondergeld“ vgl. unten Rdn. 7b.

6 Soweit Eigengeld pfändbar ist, kann die Vollzugsanstalt mit Gegenforderungen **aufrechnen**. Vor der Inhaftierung vorgenommene **Abtretungen künftiger Ansprüche** auf Arbeitsentgelt beziehen sich nicht auf das Eigengeld eines Strafgefangenen, da diesem eine andere Rechtsnatur zukommt (OLG Hamm NStZ 1988, 480).

7 Hält der Gefangene den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss für unzutreffend, so muss er dagegen mit der **Erinnerung nach § 766 ZPO** oder mit der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 Abs. 2 ZPO vor dem Zivilgericht vorgehen (ThürOLG ZfStrVo 2005, 184). Die **Strafvollstreckungskammer** ist nur dann zuständig, wenn er geltend machen will, die Anstalt habe über den Beschluss hinaus seine Rechte beeinträchtigt (ThürOLG a. a. O.). Dies gilt auch dann, wenn sie ohne seine Ermächtigung oder gar gegen seinen Willen Beträge **vom Eigengeldkonto abgebucht** hat. Rechnet die Landesjustizkasse mit einem Kostenanspruch gegen das Eigengeldguthaben auf, so muss der Strafgefangene seine Einwendungen im Zivilrechtsweg vorbringen (OLG Nürnberg NStZ 2000, 466). Wenig hilfreich ist der vom KG (NStZ 2003, 317) beschrittene Weg, zwar die Strafvollstreckungskammer für zuständig zu erklären, diese dann aber zu verpflichten, das Verfahren bis zur Klärung der zivilrechtlichen Fragen auszusetzen.

7a Landesgesetze:

BW: § 53 Abs. 3 JVollzGB-3

BY: Art. 52 BayStVollzG

HH: § 48 HmbStVollzG

HE: § 44 HStVollzG

NI: § 48 NJVollzG

7b Die Regelung in den Landesgesetzen entspricht **sinngemäß** dem § 52 StVollzG. Vernünftigerweise wird das obsolete Unterhaltsgeld weggelassen, dafür aber werden eingebrachtes Geld der Gefangenen ebenso wie Einzahlungen für den Gefangenen in die Liste aufgenommen. In BW und BY existiert jetzt neben dem Eigengeld das unpfändbare „Sondergeld“, welches aus zweckgebundenen Einzahlungen besteht (§§ 54 JVollzGB-3; 53 BayStVollzG).